



Teilrevision Eidg. Jagdgesetz

Stellungnahme JagdSchweiz zur Vorlage an das Parlament

Der Gesetzesvorschlag zur Teilrevision des Jagdgesetzes bietet eine gute Grundlage, ein praktikables und effizientes Management geschützter Arten sicherzustellen. Die Handlungsfähigkeit der Kantone wird gestärkt. Bei der Jagdplanung sollen die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen der verschiedenen Akteure berücksichtigt werden. Jagdfähigkeit und die Jagdberechtigung werden klar getrennt. Die Jagdberechtigung bleibt in der Kompetenz der Kantone. Information, Bildung und Forschung erhalten einen klaren Rahmen.

Nach unserer Beurteilung lässt der Gesetzesvorschlag aber in einzelnen Bereichen einen relativ grossen und unklar definierten Handlungsspielraum offen. Das zuständige Departement sollte daher, gleichzeitig mit der parlamentarischen Beratung der Gesetzesvorlage, auch den Vorentwurf der Bundesverordnung vorzulegen.

Regulation Wolf

Eine Regulation der Wolfsbestände kann nur dann in allen Situationen effektiv und ohne juristische Hürden durchgeführt werden, wenn der Schutzstatus dieser Art von «streng geschützt» auf «geschützt» herabgestuft wird. Vor der Erledigung der MO Fournier und vor der Verabschiedung der Teilrevision des Jagdgesetzes, muss die Zustimmung des Europarates für die Rückstufung des Wolfes in der Berner Konvention von «streng geschützt» auf «geschützt» vorliegen, damit das Parlament in Kenntnis dieser Antwort entscheiden kann.

Jagdfähigkeit und Jagdberechtigung

Die Kantone GR und TI betrachten die Änderung in Art 3 skeptisch, die Jäger im VS lehnen sie ab. Die übrigen Kantone verlangen eine gegenseitige Anerkennung oder haben gegen sie keine Einwände. Umstritten ist der letzte Teil des Satzes: «...und weitere Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.» JagdSchweiz unterstützt diese Regelung, um den betroffenen Bergkantonen **insbesondere in Berücksichtigung des den Kantonen zustehenden Jagdregals** und der kantonalen Bestimmungen den notwendigen Handlungsspielraum einzuräumen.

Schutz und Bejagung von Wildtieren

In Art. 5 Abs. 6 ist die aktuell gültige (bisherige) Fassung ist unbedingt beizubehalten. Dem Bundesrat sollte auch in Zukunft der notwendige Handlungsspielraum erhalten bleiben, Arten nicht nur zu schützen, sondern wenn die Voraussetzungen gegeben sind, den Schutz auch wieder aufzuheben.

Management geschützter Arten

Nebst dem Steinwild und dem Wolf **ist auch der Luchs, der Höckerschwan und der Biber zu regulieren. Sollte diese Arten nicht im Gesetz (Art. 7 Abs. 1) aufgeführt werden, müsste im Parlament sichergestellt werden, dass die Regulierung dieser Arten zwingend in die Verordnung aufgenommen werden.**

Gründe für Eingriffe bei geschützten Arten

Während bisher in der Verordnung die Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale als Grund für die Regulierung festgelegt war, fehlt in Art. 7 a, Abs. 2 eine entsprechende klare Bestimmung. Gemäss Art. 1 des JSG ist als Zweck unter anderem eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten. Dieses Nutzungsrecht der Kantone an ihrem Wildbestand, stand den Kantonen bereits vor der Gründung des Bundesstaates zu und wurde seit der ersten Jagdbestimmung in der Bundesverfassung vor allfälligen Ansprüchen des Bundes sorgfältig gehütet. Dass nach Ansicht des Bundesrates Grossraubtiere einen Schaden am Wildbestand verursachen können, geht ebenfalls aus den Verhandlungen von 1984 zum Jagdgesetz hervor. Bundesrat Egli sagte seinerzeit zu diesem Thema: „*Ich kann ihnen zusichern, dass die Bundesinstanzen bereit sind...Massnahmen ... zu treffen, wenn sich zeigen sollte, dass dieses Tier, damals sprach er vom Luchs, sich stark vermehrt oder wieder grosse Schäden anrichtet, sei es an Wild, sei es an Haustieren*“. Im Entwurf zur Teilrevision des JSG fehlt aber eine

Konkretisierung dieser Zusage und des gesetzlichen Zwecks: «angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten». Wir schlagen deshalb vor, Art. 7a Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «**oder die Erhaltung angemessener Bestände der jagdbaren Arten.**»

Nachsuche

Dass die Kantone die Nachsuche zu regeln haben, ist grundsätzlich unbestritten. **Die Nachsuche ist aber auch bei Unfällen (Verkehr, Landwirtschaft, usw.) Pflicht und eine jagdliche Tätigkeit, weil am Ende der Suche in der Regel ein Tier erlegt (erlöst) werden muss.** Weshalb der Bundesrat bei der praktischen Nachsuche neu eine Auftrennung nach durch Fehlschüssen von Jägern und durch Unfälle verletzte Wildtiere vornehmen will, wird in der Botschaft nicht erläutert. Unser Standpunkt war und ist, dass angeschossene oder verletzte Tiere rasch möglichst von ihrem Leiden erlöst werden. In Revierkantonen werden die Jagdgesellschaften bei Wildunfällen von den Unfallverursachern oder der Polizei auch während den Schonzeiten aufgeboten. Sie sind beauftragt, die verletzten Tiere, wenn nötig mit geprüften Schweisshundegespannen nachzusuchen und zu bergen. Sind die Tiere schwer verletzt, aber noch nicht tot, sind die Revierpächter bzw. die Schweisshundeführer gehalten das Tier zu erlösen.

Wir schlagen aus diesen Gründen vor, Art 8 Abs. 1 und 2 entsprechend zu ergänzen. Die Formulierung ist so zu wählen, dass die Kantone je nach Jagdsystem genügend Spielraum haben, die Besonderheiten und Anforderungen in ihrem Kanton zu berücksichtigen.

Aufwertung von Schutzgebieten

Bislang beteiligte sich der Bund an der Aufsicht (Wildhüter) in den nach Art. 11 ausgeschiedenen Schutzgebieten. Das Netz dieser Schutzgebiete (Eidg. Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate) ist Teil der ökologischen Infrastruktur der Schweiz (Strategie Biodiversität). In diesem Sinne kommt diesen Schutzgebieten, welche lange vor einem Biodiversitätsinventar ausgeschieden wurden, eine wichtige Bedeutung für die Biodiversität zu. Um deren Qualität gezielt zu erhöhen, sollte der Bund neu auch Massnahmen fördern, die der Aufwertung der Lebensräume in diesen Schutzgebieten dienen. **Damit liesse sich der Biodiversitätswert dieser eidg. Schutzgebiete wirkungsvoll erhöhen.** Wir schlagen deshalb vor, Art. 11 Abs. 6 zu ergänzen.

Wildtierkorridore

Der Schutz der einheimischen Vielfalt an wildlebenden Tieren und deren Lebensräumen entspricht einem Verfassungsauftrag. Entsprechend greift das JSG in seinem Zweckartikel den Artenschutz und den Schutz der Lebensräume auf. Beide Schutzaspekte gehören zusammen; insbesondere der Lebensraumschutz stellt eine unabdingbare Voraussetzung für den Artenschutz dar (Botschaft JSG, BBL II/1983S. 1201). Um den Risiken der Lebensraumfragmentierung entgegenzuwirken, ist auch für die Wildtiere die Vernetzung der Lebensräume sicherzustellen, um den notwendigen Austausch zwischen den einzelnen Populationen zu gewährleisten und die Wieder- respektive Neubesiedlung zu ermöglichen.

Für die Schweiz wurde in einer nationalen Übersicht die Lage von 304 besonders wichtiger Wildtierkorridore dokumentiert und deren Durchlässigkeit für Wildtiere beschrieben. Von diesen Korridoren wurden bezüglich ihrer Durchlässigkeit für Wildtiere 16% als unterbrochen, 56% als beeinträchtigt und 28% als intakt beschrieben. Entsprechend diesem Handlungsbedarf hat der Bund bereits mit der Sanierung allfälliger Hindernisse begonnen. Die entsprechenden Bauarbeiten finden in der Regel anlässlich des Neubaus oder der Sanierung einzelner Abschnitte des Nationalstrassennetzes statt.

Diese Vollzugspraxis hat sich grundsätzlich bewährt, allerdings reichen die Massnahmen nicht aus. Entsprechend der Bedeutung der Wildtierkorridore für den Artenschutz sollten sie rechtlich gestärkt werden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind die überregional bedeutenden Wildtierkorridore den Biotopen von nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a NHG gleichzustellen, weil ohne funktionierende Vernetzung die Schutzziele der Biotope von nationaler Bedeutung nicht nachhaltig sichergestellt werden (BG Urteil 1A. 173/2000 vom 5. Nov. 2011).

JagdSchweiz schlägt deshalb vor, im JSG mit Art. 11 a einen eigenständigen Artikel zur Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore aufzunehmen.